

Ioannis Katsivelas\*

## Examensklausur Baurecht

*Die Klausur behandelt klassische Probleme des öffentlichen Rechts. Eingebettet in eine verwaltungsprozessrechtliche Konstellation werden im ersten Teil insbesondere der öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch und die verschiedenen Grundrechte (Recht auf körperliche Unverletzlichkeit, Religionsfreiheit und Eigentum) thematisiert. Die zweite Aufgabe setzt sich mit der Leistungsverwaltung anhand eines Subventionsbescheides auseinander.*

### Sachverhalt

Die N, eine überzeugte Buddhistin, entschied sich in der Freien und Hansestadt Hamburg eine Wohnung zu kaufen. Von ihrer Eigentumswohnung aus schaut N nun direkt auf die 1482 errichtete St.-Nikolai-Pfarrkirche.

Da N auch nachts arbeitet, verlagert sich ihre Schlafphase auf 5.00 bis 12.00 Uhr morgens. Als N am Tag nach ihrem Umzug kurz nach 5.00 Uhr endlich Schlaf findet, wird sie zunächst 6.00 Uhr und dann 7.00 Uhr endgültig aus ihren Träumen gerissen. N ist empört. Ihr war beim Kauf schon das laute stündliche Läuten der St.-Nikolai-Kirche negativ aufgefallen, welches stets einen Glockenschlag aufweist. Das längere 7.00-Uhr-Läuten, welches im Sommer sogar 6.00 Uhr beginnt, sei noch weniger „hinnehmbar“. Ein Sachverständigengutachten ergibt einen Lautstärkepegel der läutenden Glocke von 62 db, obwohl max. 60 db durch die TA-Lärm (ordnungsgemäß erlassene Verwaltungsvorschrift, welche Grenzwerte für hinnehmbare Geräuschmissionen enthält, die gem. §§ 48, 51 BImSchG durch die Verwaltung zu erlassen sind) erlaubt seien.

Als N sich beim Pfarrer beschweren will, erklärt ihr dieser, dass das Läuten durch eine denkmalgeschützte Glocke mit dem Namen „Dicke Susanne“ von 1532 vorgenommen wird. Das morgendliche 7.00-Uhr-Läuten sei das „Angelus-Läuten“, mit dem bereits seit Jahrhunderten alle gläubigen Katholiken zum täglichen Gebet aufgefordert werden würden. Das stündliche Läuten erfülle ebenso sakrale Zwecke, da es die Menschen an die eigene Vergänglichkeit erinnere.

N schreibt daraufhin die Kirchengemeinde an: Als überzeugte Buddhistin gehe sie die Kirche und ihr Läuten

nichts an; zumal das Läuten ein aufdringlicher Missionierungsakt sei und sie es nicht hinnehmen will, stets mit derlei offensiv vorgebrachten Glaubensäußerungen konfrontiert zu werden. Sie weist auf die Lautstärkeüberschreitung hin und verlangt, dass die Kirche dies unterlasse. Sie fühlt sich in ihren Grundrechten verletzt. In diesem Zusammenhang seien auch die gesundheitlich nachteiligen Auswirkungen des Läutens für den Schlaf und die Wertbeeinträchtigung ihrer Eigentumswohnung zu berücksichtigen.

Die Kirchengemeinde ist der Meinung, dass es im öffentlichen Recht keinen das Begehren der N stützenden Anspruch gibt. Die TA-Lärm sei als bloße Verwaltungsvorschrift ohnehin nicht bindend und das Glockenläuten in einem christlich geprägten Kulturkreis sei keine erhebliche Beeinträchtigung, sondern eine kulturell gewachsene Tradition. Ferner sei diese wunderbare Glocke erst vor kurzem durch eine Subvention durch den Bund unter dem Titel „Schutz historischer Gebäude und Denkmäler“ saniert worden. Aus den Fördermitteln, welche lediglich im Bundeshaushaltsplan bereitgestellt waren, wurden immerhin 95 % der Kosten aufgrund eines formell ordnungsgemäßen Subventionsbescheides erstattet. Diese wären ja verschwendet, wenn die Glocke nicht auch läuten würde.

N erhebt daraufhin Klage vor dem Amtsgericht Hamburg, da das Stunden- sowie das Gebetsläuten nicht den Immissionsrichtwerten entspreche. Mit Verweisungsbeschluss nach § 17a Abs. 2 GVG hat das Amtsgericht den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht (VG) verwiesen, da es sich bei dem Läuten um das insoweit verfassungsrechtlich garantierte kirchliche Selbstbestimmungsrecht handele. N verlangt auch vor dem VG, dass sowohl das stündliche Läuten als auch das Angelus-Läuten aufgehört müsse.

### Aufgabenstellung

1. Hat die Klage der N vor dem VG Aussicht auf Erfolg?
2. War der Subventionsbescheid ggü. der Kirchengemeinde rechtmäßig?

### Aufgabe 1

Die Klage der N hat Aussicht auf Erfolg, wenn die Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen und soweit sie begründet ist.

\* Cand. iur. an der Universität Hamburg. Der Beitrag beruht auf einer Klausur, die im Wintersemester 2014/2015 im Rahmen des Hamburger Examensklausurenkurses (HEX) von Priv.-Doz. Dr. David Hummel gestellt wurde. Die Bearbeitung des Autors wurde mit 16 Punkten („sehr gut“) bewertet.

## A. Sachentscheidungs Voraussetzungen

### I. Eröffnung eines Rechtswegs

Fraglich ist zunächst, ob für das Begehren der N überhaupt der Weg zu den staatlichen Gerichten eröffnet ist. Dafür müsste das kirchliche Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 WRV nicht entgegenstehen, welches die Justiziabilität verhindert. Zwar geht es hier um kultische Handlungen, wie dem „Angelus-Läuten“. Allerdings stellen auch diese nicht nur innerkirchliche Angelegenheiten dar, sondern berühren auch staatliche Belange, soweit sie außerkirchliche Probleme aufwerfen (wie hier die Störung der Nachbarschaft). Die Rechtsweggarantie des Art. 19 IV GG gebietet daher in dieser Hinsicht eine Unterwerfung der Kirche unter der staatlichen Gerichtsbarkeit. Durch das kirchliche Selbstbestimmungsrecht wird der Kirche gerade kein Freibrief erteilt, sich dem geltenden Recht hinwegzusetzen. Somit ist der Weg zu den staatlichen Gerichten eröffnet.

### II. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs § 40 I 1 VwGO

Weiter müsste der Verwaltungsrechtsweg eröffnet sein. Mangels einer aufdrängenden Sonderzuweisung richtet sich dies nach der Generalklausel des § 40 I 1 VwGO. Dieser setzt das Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art voraus.

Eine Streitigkeit ist öffentlich-rechtlich, wenn die streitentscheidenden Normen dem Öffentlichen Recht zuzuordnen sind. Streitgegenständlich ist vorliegend ein Unterlassungsanspruch der N gegenüber der St.-Nikolai-Kirche bzgl. des stündlichen Glockenläutens und des „Angelus-Läutens“. Man könnte daran denken, dass die N aufgrund ihres Eigentumsrechts gegen die Kirche vorgeht (§§ 1004, 903 ff. BGB), so dass eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit gegeben ist und gem. § 13 GVG der Weg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet ist. Diese Betrachtung übersieht jedoch, dass es sich bei der St.-Nikolai-Kirche bzw. der entsprechenden Kirchengemeinde um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt (vgl. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 V WRV). Soweit die Kirchen im Rahmen ihres spezifischen Aufgabebereichs handeln, sind sie als Hoheitsträger anzusehen, was wiederum ein Indiz für das Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit ist. Dafür, dass hier eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit gegeben ist, spricht letztlich auch, dass es sich bei Kirchenglocken um öffentliche Sachen im Verwaltungsgebrauch handelt. Im Ergebnis liegt demnach eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor, bei der der allgemeine öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch die streitentscheidende Norm ist.

I. Ü. ist die Streitigkeit mangels doppelter Verfassungsummittelbarkeit nicht verfassungsrechtlicher Art und eine abdrängende Sonderzuweisung ist ebenfalls nicht ersichtlich. Mithin ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 I 1 VwGO eröffnet. Das AG hat den Rechtsstreit hier also richtigerweise nach § 17a II GVG an das VG verwiesen.

### III. Statthafte Klageart

Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Begehren des Klägers, vgl. § 88 VwGO. N möchte hier, dass das stündliche Läuten sowie das „Angelus-Läuten“, welches von der St.-Nikolai-Kirche ausgeht, aufhören. In Betracht kommt entweder eine Verpflichtungsklage (§ 42 I Alt. 2 VwGO) oder eine allgemeine Leistungsklage der N gerichtet an die Kirchengemeinde. Dies hängt maßgeblich davon ab, ob hier der Erlass eines Verwaltungsakts (VA) i. S. d. § 35 S. 1 VwVfG oder die Vornahme eines schlicht-hoheitlichen Handelns begehrt wird. Da dem Glockenläuten jedenfalls kein Regelungscharakter beizumessen ist, kann hier nicht von einem VA gesprochen werden. Das Begehren der N ist daher auf ein schlicht-hoheitliches Handeln in Form des Unterlassens der Kirche gerichtet. Statthafte Klageart ist daher die allgemeine Leistungsklage, die in der VwGO zwar nicht ausdrücklich geregelt ist, an verschiedenen Stellen aber vorausgesetzt wird (vgl. §§ 43 II, 111, 113 IV VwGO).

### IV. Klagebefugnis, § 42 II VwGO analog

Des Weiteren ist umstritten, ob i. R. d. allgemeinen Leistungsklage noch eine Klagebefugnis analog § 42 II VwGO zu fordern ist oder vielmehr doch das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis des Klägers ausreicht.

Dies könnte jedoch dahinstehen, wenn N hier jedenfalls klagebefugt wäre. Dafür müsste sie geltend machen, dass sie einen Anspruch gegen die Kirche auf das begehrte Unterlassen des stündlichen Läutens und des „Angelus-Läutens“ hat. Es muss also zumindest möglich erscheinen, dass N eine Anspruchsgrundlage zur Verfügung steht, mit der sie das Läuten verhindern kann. Ein Abwehrrecht der N ergibt sich hier aus einer möglichen Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 2 II 1, 4 I und 14 I 1 GG durch das stündliche Läuten und das „Angelus-Läuten“, welches von der St.-Nikolai-Kirche ausgeht, gegenüber der die N wohnt. Mithin besteht hier die Möglichkeit einer Rechtsverletzung, weshalb die N klagebefugt ist. Die o. g. Streitfrage muss daher nicht entschieden werden.

### V. Kein Vorverfahren und keine Frist

I. R. d. allgemeinen Leistungsklage ist ferner ein Vorverfahren (mit Ausnahme von Beamtenstreitigkeiten) unstatthaft und eine Klagefrist ist ebenfalls nicht zu beachten.

**VI. Rechtsschutzbedürfnis**

Fraglich ist aber, ob auch ein Rechtsschutzbedürfnis der N besteht. Dies ist nämlich zu verneinen, wenn der Kläger sein Ziel nicht auf andere, schnellere und effektivere Weise erreichen kann. Dies hat N laut SV auch getan. Sie hat nämlich zunächst versucht, ihr Anliegen außgerichtlich mit der Kirchengemeinde zu klären, was jedoch erfolglos blieb. Eine andere, effektivere Möglichkeit, ihr Begehren durchzusetzen, stand ihr (insb. vor dem Hintergrund, dass sie bzgl. eines behördlichen Einschreitens gegen die Kirche nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung hätte) nicht zur Verfügung. Somit ist N rechtsschutzbedürftig.

**VII. Klagegegner, § 78 VwGO (analog)**

Ferner ist die Klage der N nach dem Rechtsträgerprinzip des § 78 I Nr. 1 VwGO (analog) gegen den Rechtsträger der Kirchengemeinde der St.-Nikolai-Kirche zu richten.

**VIII. Beteiligten- und Prozessfähigkeit, §§ 61, 62 VwGO**

Schließlich müssten N und die Kirchengemeinde beteiligten- und prozessfähig sein. Für N als natürliche und geschäftsfähige Person ergibt sich ihre Beteiligtenfähigkeit aus § 61 Nr. 1 Alt. 1 VwGO und ihre Prozessfähigkeit aus § 62 I Nr. 1 VwGO. Die Kirchengemeinde als juristische Person des Öffentlichen Rechts ist wiederum gem. § 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO beteiligtenfähig und gem. § 62 III VwGO prozessfähig.

**IX. Ergebnis**

Folglich liegen alle Sachentscheidungsvoraussetzungen vor.

**B. Begründetheit**

Die Leistungsklage ist begründet, wenn der geltend gemachte Unterlassungsanspruch der N gegen die St.-Nikolai-Kirche bzw. die Kirchengemeinde besteht.

**I. Anspruchsgrundlage**

Fraglich ist bereits, woraus sich der Unterlassungsanspruch der N ableitet.

**1. § 22 BImSchG**

Als Anspruchsgrundlage kommt zunächst § 22 BImSchG in Betracht. Dann müsste diese Norm im Verhältnis zum Störer und Gestörten anwendbar sein, also zwischen der Kirche und N.

Bei Lärmemissionen, die nicht der gewerblichen Betätigung entspringen (worunter auch das „Angelus-Läuten“ sowie das stündliche Läuten fallen), sind die §§ 22 ff. BImSchG gem. § 22 I 3 BImSchG anwendbar. Auch die Kirche als Körperschaft des Öffentlichen Rechts und damit als störender Hoheitsträger ist wegen der Kompetenzgrundsätze des Ordnungsrechts an dieses gebunden (sog. Annexzuständigkeit). Nach einer genaueren Betrachtung der §§ 22 ff. BImSchG begründen diese Normen aber Rechte und Pflichten nur im Verhältnis zwischen der Behörde und dem Betreiber der Anlage. Sie begründen gerade keine Abwehransprüche im unmittelbaren Nachbarschaftsverhältnis zwischen Störer (hier die Kirche) und Gestörtem (hier die N). Folglich stellt § 22 BImSchG keine taugliche Anspruchsgrundlage für N dar.

**2. Allgemeiner öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch**

Damit bleibt als einzig mögliche Anspruchsgrundlage für N der allgemeine öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch. Dabei ist die Rechtsgrundlage, woraus sich dieser Anspruch ableitet, umstritten. Teilweise wird dieser auf eine Analogie der §§ 1004, 903 ff. BGB gestützt. Andere leiten diesen aus dem Rechtsstaatsprinzip bzw. unmittelbar aus den im konkreten Fall betroffenen Grundrechten (dies wären hier Art. 2 II 1, 4 I, 14 I 1 GG) ab. Dieser Streit kann aber dahingestellt bleiben, zumal in Rspr. und Lit. unbestritten ist, dass dieser Anspruch besteht, und er insoweit gewohnheitsrechtlich anerkannt ist. Der Streit nach der einschlägigen Rechtsgrundlage ist daher rein dogmatischer Natur. Feststeht vielmehr, dass der öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch die richtige Anspruchsgrundlage für N gegen die Kirche darstellt.

**II. Anspruchsvoraussetzungen**

Ferner müssten die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruchs erfüllt sein. Dieser setzt einen hoheitlichen Eingriff in ein subjektives Recht der N, den sie nicht zu dulden hat, voraus.

**1. Hoheitliche Maßnahme**

Wie bereits oben zur Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs nach § 40 I 1 VwGO ausgeführt, handelt es sich beim Läuten der Kirchenglocken um eine öffentlich-rechtliche Maßnahme im Zusammenhang derer die St.-Nikolai-Kirche als Hoheitsträger agiert.

**2. Eingriff in ein subjektives Recht**

Weiterhin müsste die Kirche in ein subjektives Recht der N eingegriffen haben. Als geschützte subjektive Rechte kommen insb. Grundrechte in Betracht. Dafür müsste der Schutzbereich des einschlägigen Grundrechts betroffen sein und zudem ein Eingriff darin vorliegen. In Be-

tracht kommt hier ein Eingriff in den Schutzbereich der Grundrechte der N aus Art. 2 II 1, 4 I und 14 I 1 GG.

#### a) Art. 2 II 1 GG

Gem. Art. 2 II 1 GG hat jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Dieses Grundrecht schützt also den Einzelnen vor jeder Form der körperlichen Misshandlung. N macht hier eine Lärmbelästigung geltend. Da sie nachts arbeitet, verlagert sich ihre Schlafpause laut SV auf 5 bis 12 Uhr morgens. Wenn sie nun täglich während ihres wohl verdienten Schlafs um 6 bzw. 7 Uhr Geräuschmissionen wie Glockenlärm von längerer Dauer ausgesetzt ist, kann dies gesundheitsschädliche Folgen haben. Damit ist der Schutzbereich des Art. 2 II 1 GG betroffen. Indem die benachbarte St.-Nikolai-Kirche zu dieser Uhrzeit ihre Glocke läuten lässt, beeinträchtigt sie unmittelbar den Schlaf der N, der mit ihrer körperlichen Unversehrtheit steht und fällt. Mithin liegt ein Eingriff in ihr Grundrecht aus Art. 2 II 1 GG vor.

#### b) Art. 4 I GG

Ferner könnte die Kirche damit in die Glaubensfreiheit der N aus Art. 4 I GG eingegriffen haben. Davon ist sowohl die Freiheit umfasst, einen Glauben zu haben, zu bilden und zu äußern, als auch sein gesamtes Verhalten danach auszurichten und seiner inneren Überzeugung gemäß zu handeln (positive Glaubensfreiheit). Geschützt ist aber auch die Freiheit, all diese Dinge gerade nicht zu haben und sich insb. auch dem Einfluss anderer Glaubensrichtungen zu entziehen (sog. negative Glaubensfreiheit). Als überzeugte Buddhistin steht der N demnach das Recht zu, nicht mit Glaubensäußerungen anderer Religionen außer dem Buddhismus (bei dem es sich um eine Religion i. S. d. Art. 4 GG handelt) konfrontiert zu werden. Die Ausübung dieser verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der N wird durch das tägliche „Angelus-Läuten“ sowie das stündliche Läuten der benachbarten St.-Nikolai-Kirche insoweit erschwert, als sie sich täglich mit christlichen Glaubensäußerungen ausgesetzt fühlt. Das „Angelus-Läuten“ soll gerade – dem SV zufolge – eine Aufforderung aller gläubigen Katholiken zum täglichen Gebet symbolisieren, weshalb es hier als Glaubensäußerung zu qualifizieren ist. Das Gleiche gilt für das stündliche Läuten, das ebenso sakrale Zwecke erfüllt, da es die Menschen an die eigene Vergänglichkeit erinnert. Das Glockenläuten der Kirche stellt daher auch einen Eingriff in die (negative) Glaubensfreiheit der N aus Art. 4 I GG dar.

#### c) Art. 14 I 1 GG

Vorliegend könnte die Kirche zudem in die Eigentumsfreiheit der N aus Art. 14 I 1 GG eingegriffen haben. N beruft sich nämlich auf eine Wertbeeinträchtigung ihrer Eigentumswohnung, die auf den Lärm des täglichen „Angelus-Läutens“ um 6 bzw. 7 Uhr und des stündlichen Läutens zurückzuführen ist. Als normgeprägtes Grund-

recht erfasst das Eigentum in Art. 14 I GG alle vermögenswerten Rechte. Geschützt ist jedoch nur der Bestand des Eigentums (worunter auch die Eigentumswohnung der N fällt), nicht hingegen der Wert des Eigentumsgegenstands an sich. Somit scheidet Art. 14 I 1 GG hier schon am Schutzbereich.

#### d) Zwischenergebnis

Demzufolge greift die Kirchengemeinde durch das stündliche Läuten und das „Angelus-Läuten“ in die subjektiven Rechte der N aus Art. 2 II 1 GG und Art. 4 I GG ein.

### 3. Keine Duldungspflicht der N

Des Weiteren müsste die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit sowie der Glaubensfreiheit der N rechtswidrig sein, sodass N sie nicht dulden muss. Da der öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch auf den Rechtsgedanken des privatrechtlichen Unterlassungsanspruchs beruht, lässt sich das Erfordernis der Duldungspflicht auf die §§ 1004 II, 906 I BGB zurückführen.

Demnach kommt es darauf an, ob die Einwirkung der Geräusche des „Angelus-Läutens“ und des stündlichen Läutens wesentlich ist (§ 906 II 1 BGB). Als Maßstab hierfür kann auf die Grenzwerte der gem. §§ 48, 52 BImSchG durch die Verwaltung erlassenen TA-Lärm zurückgegriffen werden (vgl. § 906 II 3 BGB).

Doch hierfür müsste es sich bei der Kirchenglocke der St.-Nikolai-Kirche überhaupt um eine emittierende Anlage handeln. Zwar sind Kirchenglocken in jedem Fall nicht genehmigungsbedürftig, nach § 22 I 1 Nr. 1 BImSchG besteht aber auch für die Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen die Pflicht zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen. Die Kirchenglocke der St.-Nikolai-Kirche stellt vorliegend eine ortsfeste Anlage i. S. d. §§ 2 I Nr. 1, 3 V Nr. 1 BImSchG dar, von der Emissionen in Form von Geräuschen durch das Glockenläuten ausgehen, die gem. § 3 I, III BImSchG als schädliche Umwelteinwirkungen zu qualifizieren sind. Die Kirchenglocke ist daher eine nicht genehmigungsbedürftige, emittierende ortsfeste Anlage, bei der schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern sind.

Erforderlich für die Annahme einer schädlichen Umwelteinwirkung i. S. d. § 3 I BImSchG bzw. für eine Geräuscheinwirkung i. S. d. § 906 I BGB ist jedoch, dass diese erheblich ist. Was erheblich ist und was nicht, ist eine Frage der Wertung, die im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung durchzuführen ist. Dabei sind wie bei einer Güterabwägung sämtliche Faktoren zu berücksichtigen, die sich nach der Zumutbarkeitsgrenze richten.

#### a) Berücksichtigung der TA-Lärm

Zunächst könnten die Grenzwerte aus technischen Regelwerken wie hier die einschlägige TA-Lärm zu berück-

sichtigen sein, die vorliegend nach Angaben des Sachverständigengutachtens durch das Glockenläuten der Kirche um 2 db überschritten werden.

Fraglich ist jedoch, ob der TA-Lärm Außenwirkung zu kommt. Die TA-Lärm stellt eine Verwaltungsvorschrift dar. Verwaltungsvorschriften haben grds. keine Außenwirkung und sind daher bei der gerichtlichen Überprüfung nicht verbindlich, da sie nur Binnenrecht der Verwaltung darstellen. Eine Außenwirkung von Verwaltungsvorschriften ist aber ausnahmsweise anerkannt, wenn der Exekutive ein Standardisierungsspielraum zuerkannt wird bzw. ihr das Recht zum Erlass normkonkretisierender und nicht nur norminterpretierender Verwaltungsvorschriften eingeräumt wird. Dafür spricht hier bei der TA-Lärm, dass § 48 BImSchG den Erlass durch die Bundesregierung zusammen mit dem Bundesrat vorschreibt. Für einen Standardisierungsspielraum spricht des Weiteren § 52a I 1 BImSchG, der davon spricht, dass dem Anlagenbetreiber auch Pflichten aufgrund Allgemeiner Verwaltungsvorschriften obliegen. Insofern entfaltet die TA-Lärm eine begrenzte Außenwirkung, was die Erheblichkeit schädlicher Umwelteinwirkungen angeht. Ein atypischer Sachverhalt, der die Nichtberücksichtigung der Grenzwerte der TA-Lärm gerechtfertigt hätte, ist i.Ü. nicht ersichtlich. Damit ist hier die Überschreitung der Grenzwerte der TA-Lärm berücksichtigungsfähig.

#### b) Weitere zu berücksichtigende Aspekte

Die Überschreitung der Grenzwerte der TA-Lärm ist für sich genommen nicht der einzig zu berücksichtigende Faktor. Dies v. a. vor dem Hintergrund dessen, dass die Kirche hier mit dem Läuten die zulässigen Grenzwerte um lediglich 2 db überschritten hat, was durchaus tolerabel ist und nicht mal 10% über dem Grenzwert liegt. Zugunsten der N kann nicht berücksichtigt werden, dass sie zwischen 5 und 12 Uhr noch schläft, da ihre Lebensgewohnheiten insoweit von denen der Allgemeinheit abweichen (entscheidend ist nämlich nur ein objektiver Maßstab). Zwar könnte ferner das durch Art. 4 I GG geschützte Interesse der N, als überzeugte Buddhistin nicht mit Glaubensäußerungen anderer Religionen konfrontiert zu werden, Berücksichtigung finden. Sie muss aber ihrerseits die Religionsausübung anderer, die nach Art. 4 II GG verfassungsrechtlichen Schutz genießt und auf Religionsgemeinschaften wie die Kirchengemeinde hier als grundrechtsdienende juristische Person des öffentlichen Rechts gem. Art. 19 III GG ihrem Wesen nach anwendbar ist, dulden, zumindest in dem hierfür erforderlichen Maß.

Schließlich spricht zugunsten der St.-Nikolai-Kirche bzw. der Kirchengemeinde, dass das allmorgendliche „Angelus-Läuten“ und das stündliche Läuten herkömmliche und sozialadäquate Geräusche sind. Der bloße Grund des gleichen Geräusches kann zwar subjektiv die

Lästigkeit erhöhen, aber doch nicht ausschlaggebend für die Unzumutbarkeit der Belästigung sein. Insb. handelt es sich bei letzterem Geräusch (stündliches Läuten) um ein Geräusch von derart kurzer Dauer, dass es häufig von der Allgemeinheit sogar nicht wahrgenommen wird. Ins Gewicht muss auch die Bedeutung der hier streitgegenständlichen Glocke namens „Dicke Susanne“ von 1532 als denkmalgeschützte Glocke fallen.

Im Ergebnis ist die Belästigung der N durch das Glockengeläut demnach als zumutbar einzustufen, und zwar sowohl hins. des „Angelus-Läutens“ als auch des stündlichen Läutens. Mithin liegt keine erhebliche schädliche Umwelteinwirkung vor, weshalb sich daraus eine Duldungspflicht der N ergibt.

### III. Ergebnis

Die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruchs sind damit nicht erfüllt. N hat also keinen Anspruch gegen die Kirche auf Unterlassen des Glockenläutens.

### C. Endergebnis

Mithin ist die Klage der N unbegründet und hat daher vor dem VG keine Aussicht auf Erfolg.

## Aufgabe 2

Zu prüfen ist die Rechtmäßigkeit des gegenüber der Kirchengemeinde erteilten Subventionsbescheids.

### I. Rechtsgrundlage

Der Subventionsbescheid – als VA mit der Regelung über das „Ob“ der Subventionsvergabe – müsste zunächst aufgrund des Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes, abgeleitet aus Art. 20 III GG, auf einer wirksamen Rechtsgrundlage beruhen. Bei der Vergabe einer Subvention – wie hier die Erstattung von 95% der Sanierungskosten der Glocke „Dicke Susanne“ zum Schutz historischer Gebäude und Denkmäler – gewährt die Verwaltung dem Bürger einen Vorteil. Es handelt sich daher um Leistungsverwaltung. Umstritten ist dabei, inwieweit im Bereich der Leistungsverwaltung der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes gilt (Art. 20 III GG).

#### 1. Lehre vom Totalvorbehalt

Nach der Lehre vom Totalvorbehalt gilt auch im Bereich der Leistungsverwaltung der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes. Begründet wird dies damit, dass besonders im Bereich der Daseinsvorsorge die Leistungen des Staates für die Freiheit des Bürgers von gleicher Bedeutung

seien wie staatliche Eingriffe. Auch ließen sich die Bereiche der Eingriffs- und der Leistungsverwaltung nicht in jedem Fall sauber trennen. Folgte man dieser Ansicht, ergäbe sich hier die Rechtswidrigkeit des Subventionsbescheides bereits aus dem Grund, dass hier kein formelles Gesetz vorhanden ist, welches die genauen Regeln der Subventionsvergabe für historische Gebäude und Denkmäler festlegt (hier werden nur die Fördermittel im Bundeshaushaltsplan aufgeführt). Die Rechtmäßigkeit würde also an der fehlenden Rechtsgrundlage scheitern.

## 2. Lehre vom abgeschwächten Vorbehalt des Gesetzes

Nach der h. M. gilt auch i. R. d. Leistungsverwaltung der Vorbehalt des Gesetzes, grds. aber in einer abgeschwächten Form. Angesichts der Vielfalt möglicher Sachverhalte im Bereich der Leistungsverwaltung sei es dem Gesetzgeber nämlich nicht möglich, hier eine der Eingriffsverwaltung entsprechende Regelungsichte zu schaffen. Aus diesem Grund soll daher für die Entscheidung über das „Ob“ der Subvention eine Ausweisung im Haushaltsplan genügen. Hierin sei eine ausreichende parlamentarische Legitimation zu sehen (sog. Etatlegitimation). Nur wenn eine solche fehlt, sei die Subventionsgewährung rechtswidrig. Dieser Ansicht zufolge wäre daher die Subventionierung der Glocke „Dicke Susanne“ hier zumindest insoweit rechtmäßig, als in der Ausweisung der Mittel im Bundeshaushaltsplan eine hinreichende Rechtsgrundlage zu sehen wäre.

Die Ausweisung der Mittel im Haushaltsplan ist aber ausnahmsweise dann nicht ausreichend, wenn der Fall in besonderem Maße eine Grundrechtsrelevanz aufweist.

## 3. Anwendung auf den konkreten Fall

Für den konkreten Fall könnte sich diese besondere Grundrechtsrelevanz aus der Glaubensfreiheit (Art. 4 I GG) und dem Recht auf ungestörte Religionsausübung (Art. 4 II GG) anderer Religionsgemeinschaften, die hierdurch nicht gefördert werden, ergeben. Die vorliegende Subvention zur Sanierung der besagten Glocke gewährt der katholischen St.-Nikolai-Kirche einen Vorteil, der anderen Religionsgemeinschaften (z. B. buddhistischen, muslimischen oder christlich-orthodoxen Gemeinden) nicht gewährt wird. Dies ist aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Neutralitätspflicht des Staates (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 I WRV) bedenklich. Unschädlich dabei ist, dass die besagte Glocke als religiöser Gegenstand denkmalgeschützt ist. Der Staat kann auch bei Gegenständen anderer Religionen den Status des Denkmalschutzes zuerkennen und sich nicht auf christlich-katholische beschränken. Wäre dies anders, würde eine Gefahr der Willkür durch den Gesetzgeber drohen. Für einen Fall besonderer Grundrechtsrelevanz spricht hier auch die hohe Bedeutung des Art. 4 GG als vorbe-

haltloses Grundrecht, welches nur durch verfassungsimmanente Schranken eingeschränkt werden kann. Damit müsste der Bundesgesetzgeber hier bei der Subventionierung der Sanierungskosten der „Dicken Susanne“ i. H. v. 95 % ein formelles Gesetz erlassen, das alle wesentlichen Regelungen der Vergabe der Subvention selbst festlegt (Wesentlichkeitstheorie). Insoweit gilt für diesen Bereich der Leistungsverwaltung auch nach der Lehre vom abgeschwächten Gesetzesvorbehalt aufgrund der besonderen Grundrechtsrelevanz des vorliegenden Falls der Totalvorbehalt. Ein Streitentscheid ist somit entbehrlich, da beide Ansichten zum gleichen Ergebnis führen. Es ist nämlich festzustellen, dass hier kein formelles Gesetz vorliegt, das die wesentlichen Regelungen für die Subventionierung der Glocke festlegt. Die Ausweisung im Haushaltsplan genügt nach dem oben Gesagten gerade nicht. Daher mangelt es hier bereits an einer tauglichen Rechtsgrundlage für den Subventionsbescheid.

## II. Ergebnis

Auch wenn der Subventionsbescheid laut SV in formell rechtmäßiger Weise ergangen ist, ist dieser mangels Rechtsgrundlage im Ergebnis rechtswidrig.